

Änderungen der Verordnung (EG) 853/2004 zur „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“

In Kraft getreten seit 9. Mai 2024

Dr. Veronika Ibrahim
Referentin

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

NEU: 9 Schafe oder Ziegen

KAPITEL VIa: SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN,
AUSGENOMMEN BISONS, **UND VON SCHAFEN, ZIEGEN UND**
SCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN
EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN
NOTSCHLACHTUNGEN

Bis zu drei Hausrinder, ausgenommen Bisons, bis zu drei als
Haustiere gehaltene Einhufer, bis zu sechs Hausschweine oder **bis**
zu neun Schafe oder Ziegen dürfen im Herkunftsbetrieb beim
selben Schlachtvorgang geschlachtet werden, sofern die
zuständige Behörde dies gemäß den folgenden Anforderungen
genehmigt hat:

Buchstabe a ist gestrichen

- Kap. VIa Buchstabe a lautete:
 - (a) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden;
- Buchstabe a ist seit 9. Mai 2024 gestrichen !!

Buchstabe a ist gestrichen

- Die Bedingung entfällt, dass die Tiere zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden können. Die EU begründet dies damit, dass es aufgrund bisheriger Erfahrungen angezeigt ist, diese Möglichkeit des Betäubens und Entblutens von Huftieren im Haltungsbetrieb unter spezifischen Bedingungen auch auf Schafe und Ziegen sowie andere Huftiere auszuweiten, **unabhängig davon, unter welchen Haltungsbedingungen ihre Aufzucht erfolgt ist.**
- Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb muss genehmigt werden, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind (unabhängig von der Haltungsform, Rasse, Transportierbarkeit, etc.)

Anhang III Abschnitt I Kap. II:

In Anhang III Abschnitt I Kapitel II hat der einleitende Satz seit 9. Mai 2024 folgende Fassung:

- „Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Schlachthöfe, in denen als Haustiere gehaltene Huftiere geschlachtet werden, gemäß den Anforderungen der nachstehenden Nummern 1 bis 9 gebaut, angelegt und ausgerüstet sind. Mobile Teilschlachtanlagen müssen zusammen mit ergänzenden stationären Schlachteinrichtungen betrieben werden, um einen vollständigen Schlachthof zu bilden, der die Anforderungen der nachstehenden Nummern 1 bis 9 erfüllt. Mobile Teilschlachtanlagen können zusammen mit mehreren ergänzenden Schlachteinrichtungen betrieben werden, sodass sie mehrere Schlachthöfe bilden.“

Anhang III Abschnitt I Kap. II:

Das bedeutet,

- dass „Mobile Schlachteinheiten“ (ME) Teil verschiedener zugelassener Schlachtbetriebe sein können.
- die gemeinsame Nutzung einer ME durch mehrere landwirtschaftliche Betriebe möglich ist
- modulare Zulassungen von mobilen Teilschlachtanlagen mit stationären Schlachtbetrieben möglich sind, z.B.
 - Schlachtmodul für Rinder (vollmobil) in Verbindung mit mehreren zugelassenen stationären Metzgereien zur Zerlegung/Verarbeitung
 - Kleiner Direktvermarkterschlachtbetrieb, der ausschließlich mit ME schlachtet und aus baulichen Gründen nur tote Tiere annehmen kann

Geplante Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Agrarministerkonferenz März 2024
Beschlüsse zu TOP 31 Nr. 6 + 8

Dr. Veronika Ibrahim
Referentin

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

AMK-Beschluss TOP 31, Nr. 6

- Die Länder bitten den Bund erneut, den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 16.09.2022 (TOP 27, Ziffer 4) umzusetzen und in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung Einschränkungen zum Kugelschuss zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass der Kugelschuss nicht nur für Tierhalter mit Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung, sondern auch für Rinder aus saisonaler Freilandhaltung ermöglicht wird.

Hintergrund:

- Vergleich Bolzenschuss/Kugelschuss im Herkunftsbetrieb: Cortisolwerte und prämortale Belastungen sind beim Kugelschuss geringer
- Schädeldicke von Wasserbüffeln
(ab 30 Mon.: mehr als 12 cm), keine sichere Betäubung mit Bolzenschuss

AMK-Beschluss TOP 31, Nr. 8

- Die Länder bitten den Bund zu prüfen, ob in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung in § 7 Abs. 2 Satz 2 für die Frist bis zur Versorgung von Tieren in Behältnissen mit Tränkwasser eine Flexibilisierung bei Anlieferungen mit sehr kurzen Schlachttiertransportzeiten aufgenommen werden kann.

Hintergrund:

- Bei mobilen Schlachtungen keine/kaum Transportzeit
- Einfangen bei Dunkelheit vermeidet Stress
- Langsame Schlachtgeschwindigkeit von mobilen Geflügelschlachtungen mit manueller Kopfbetäubung (→ mehr als 2 Stunden ohne Tränkwasser)
- Gesamtaufenthaltsdauer in Behältnissen ohne Tränkwasser ist wesentlich kürzer als von der EU für Transporte erlaubt ist (12 Stunden)